Nummer 35 Saarbrücken, den 28. August 1926 7. Jahrgang

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Zahlstellenabonnenten 5,— Fr. monatl. ohne Botenlohn, für die Postabonnenten 15,— Fr. vierteljährl.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen": Saarbrücken 2, St. Johanner Straße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1530, 1062, 2003, 3194.

Auf den Geist kommt es an

Lebt noch der Geist der alten Kameraden in unserer Bewegung? Diese Frage zu stellen, ist heute sehr notwendig. O wie gerne möchten wir sie mit einem freudigen Ja beantworten. Aber Hand aufs Herz: kann man das so ohne weiteres!? Wer in sich und um sich schaut, wird gleich uns finden, daß obige Fragestellung nicht unberechtigt ist. So allerlei Anzeichen und Aeußerungen sprechen dafür, daß gar manche vom Gewerkschaftsgeist der alten Kämpfer nicht durchdrungen sind. Wäre es so, dann müßte ihr Verhalten ein anderes sein.

Welchen Geist wir da meinen? Nun, diese Gegenfrage wollen wir gleich beantworten. Wir meinen den Geist, der die alten Kämpfer in ihrer Organisation ein Stück ihres eigenen Selbst erblicken ließ, den Geist, der sie anfeuerte, für ihre Organisation ihr Alles einzusetzen. Dieser Geist machte die alten Pioniere stark, Schmähungen, persönliche Verunglimpfungen, Brotlosmachung, ja sogar Gefängnisstrafen hinzunehmen und zu erleiden, ohne sich ihren Kampfesgeist für ihre gerechte Sache, ohne sich ihren Idealismus und ihren Glauben in ihre Bewegung verkümmern und rauben zu lassen. Lebt der Geist noch in allen Mitgliedern und Bergleuten, der die alten Kämpfer stark machte, Unternehmer- und Behördendruck zu trotzen und zu widerstehen? Wir meinen den Geist, den auch der wütendste Terror der roten Gegner der christlichen Gewerkschaftsbewegung nicht ausmerzen konnte und der den Willen der alten Kämpfer zu einem unbeugsamen machte. Sie achteten weder Wind, noch Wetter, wenn sie Sonntag für Sonntag bis in die fernsten Bergmannsorte zogen, um neue Streiter für den Arbeiter-Befreiungskampf zu gewinnen. Das alles taten sie, ohne Dank und Lohn dafür zu beanspruchen. Sie taten es aus eigenem Triebe, aus dem hingebungsbereiten Glauben heraus, daß nur durch den Zusammenschluß Gleichgesinnter und gleiches Leidender der überaus schlechten Lage des Bergmannsstandes abzuhelfen ist.

Nun fragen wir: ist dieser Geist heute in jedem Gewerkvereinsmitglied lebendig? Baut sich bei allen und jedem die gewerkschaftliche Zugehörigkeit auf Ueberzeugungstreue, Glauben in die Bewegung, Idealismus, Opfermut auf? Wir könnten in frohen Jubel ausbrechen, wenn unsere sämtlichen Mitglieder vorträten und dann Mann für Mann sagten: jawohl, in mir lebt dieser Geist, meine gewerkschaftliche Zugehörigkeit ist in der gekennzeichneten Grundlage verankert und zwar felsenfest. Leider ist es nicht so, wenn wir ehrlich Bekenntnis vor uns selbst ablegen. Allzuviel gründet sich heute die gewerkschaftliche Zugehörigkeit auf nur Nützlichkeitserwägungen, auf nur materiellen Abwägungen. Der Gedanke steht im Vordergrund: was verdiene ich dabei? Dabei wird dann halt leicht übersehen, wenn wir auch keine großen Sprünge machen können und die wirtschaftliche Misere auf uns lastet, daß wir doch gegen früher voran gekommen sind. Wer das leugnet, leugnet wider besseres Wissen, leugnet aus dem Bestreben heraus, seinen gewerkschaftlichen Standpunkt „begründen" zu können. Die Bergleute, die so denken, haben ja auch immer gegen den „hohen" Gewerkschaftsbetrag zu mäkeln. Sie glauben, nur sie gäben der Organisation etwas und diese leiste dafür entweder gar nichts oder nichts Gleichwertiges. Solche Gedankengänge und Aeußerungen beweisen uns klar, daß der Geist der alten Kämpfer, so wie ihn oben wahrheitsgetreu zeichneten, nicht bei jedem und allen zu verzeichnen ist. Das ist ein für die Bergleute und ihre Gewerkschaftsbewegung gefährlicher Zustand. Wir müssen soweit kommen, daß in jedem Bergmann der Geist der alten Kämpfer lebendig wird und zu Taten anspornt. Es darf nicht so bleiben, daß die Lohnskala allein zum Wertmesser des gewerkschaftlichen Gesamtwirkens genommen wird. Gewiß ist die Lohnfrage eine der wichtigsten, die es zu betreuen gilt. Darum ist der Gewerkverein ja auch dauernd bemüht, das Lohnergebnis günstiger zu gestalten. Aber es können doch Zeiten eintreten, wo die Verhältnisse und Schwierigkeiten so gelagert sind, daß nicht immer das Notwendige an Lohnaufbesserung herauszuschlagen ist. In solchen Zeiten darf nun nicht nach dem „Rattschlage" der Kommunisten immer wieder „offener Krieg" geführt werden. Man muß wissen, daß man gewerkschaftlich ist und ob die Opfer auch den entsprechenden Erfolg bringen. Wer seine Kräfte zur unrechten Zeit und nutzlos vergeudet, ist bald erledigt. Wer in solchen Zeiten die Gewerkschaftsbewegung schwächt, verschlechtert doch seine eigene Lage. Gibt der Unternehmer nur nach hartem Bedrängen durch starke Gewerkschaften eine Lohnaufbesserung, dann gäbe er doch entweder garnichts oder nur ein Geringes, wenn die Gewerkschaftsbewegung schwach dastände. Die Gewerkschaftsbewegung wird aber niemals schwach werden, wenn wir alle im Geiste der Alten uns gewerkschaftlich betätigen. In dem Geiste, der als selbstverständlich betrachtet, daß bei sinkendem Geldwerte die Gewerkschaftsbeiträge auch fortlaufend aufgebessert werden müssen. Was nützt es, wenn ich mich auf der einen Seite als Gewerkschaftler bezeichne und auf der anderen verweigere ich meiner Gewerkschaft den zum Leben und erfolgreichen Wirken notwendigen Beitrag! Wenn die alten Kämpfer nach einer solchen Methode ihr gewerkschaftliches Wirken eingestellt hätten, dann wäre die gesamte Gewerkschaftsbewegung lange vor dem Kriege kläglich in sich zusammengebrochen. Und was wären wir Bergleute dann heute? Heloten wären wir, denen man gerade so viel gäbe, um sich eine Schaffhose und ein Schaffhemd leisten zu können. Heloten wären wir, nach denen niemand etwas fragte, die ausgeschmiert wären auf allen Lebensgebieten.

Kameraden, wollt ihr ein Helotendasein führen? Wenn nein, dann müßt ihr euch aufraffen und im Geiste der Alten gewerkschaftlich wirken. Darauf kommt es jetzt und immerdar an, denn „der Geist ist es, der den Körper formt". Wenn wir das nicht vergessen, werden wir auch Schwierigkeiten meistern und die Geschehnisse richtig würdigen.

■

Die Erhöhung der Leistungen in der Sozialversicherung des Saargebietes

Ein erwartungsvolles Raunen ging durch die Reihen der Sozialrentenempfänger des Saargebietes, als die Tagespresse am 7. August nachstehende WTB.-Meldung brachte:

„Nach monatelangen Beratungen und eingehenden Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Arbeitskammer hat die Regierungskommission in ihrer letzten Sitzung die Erhöhung der Sozialrenten auf dem Gebiete der Unfallversicherung, Invaliden- und Altersversicherung, ferner der Wochenhilfe ab 1. 8. 26 beschlossen.

Die Erhöhung wird aufgebracht zum kleinsten Teil aus vorhandenen Reserven, zum größten Teil durch Erhöhung der Beiträge; soweit die Invalidenversicherung und die Wochenhilfe in Frage kommen, durch Erhöhung der Zuschüsse der Regierungskommission. Die Zuschüsse der Regierungskommission aus dem Haushalt des Etats für das Saargebiet erfahren eine Erhöhung von zusammen 7½ Millionen Franken pro Jahr, sodaß die gesamten Ausgaben an Zuschüssen künftig pro Jahr 13½ Millionen betragen."

Diese Meldung, die anscheinend aus einem Büro der Regierungskommission stammt, müssen wir leider, weil nicht ganz den Tatsachen entsprechend, beanstanden. Es heißt, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Arbeitskammer monatelang Beratungen gepflogen hätten, um betreffend der erforderlichen Leistungserhöhungen in der Sozialversicherung zu einer Einigung zu kommen; das ist nicht richtig.

Sobald, nachdem die Regierungskommission der Arbeitskammer die entsprechenden Vorlagen zugeleitet hatte, wurden diese Vorlagen im Ausschuß für Sozialversicherung eingehend beraten und bereits am 29. Juli im Plenum der Arbeitskammer mit den nachgesuchten Gutachten verabschiedet. Die Beratungen nahmen kaum 3 Wochen in Anspruch. Wir glauben, diese Feststellung machen zu müssen, damit nicht in den Kreisen der Sozialrentner die irrige Meinung entsteht, die Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertreter in der Arbeitskammer hätten eine Verschleppung der dringend erforderlichen Leistungserhöhungen verursacht. Richtig ist, das stellen wir mit besonderer Betonung fest, daß die gewerkschaftlichen Organisationen schon seit Jahren dauernd vorstellig wurden und um gerechte Erhöhung der Leistungen in allen Zweigen der Sozialversicherung nachsuchten. Warum man die diesbezüglichen gerechten Forderungen der Gewerkschaften von Seiten der maßgebenden Stellen unbeachtet ließ, ist heute hinlänglich bekannt und braucht hier nicht mehr näher darauf eingegangen zu werden. Es war jedenfalls im Interesse der Sozialversicherten und insbesondere der armen Rentenempfänger gut, daß das saarländische Mitglied der Regierungskommission, Herr Minister Koßmann, die Sozialversicherung unter seine persönliche Führung nahm. Wir stellen hier gerne fest, daß Minister Koßmann allen Ernstes bestrebt ist, die bisher so stiefmütterlich behandelte Sozialversicherung des Saargebietes wiederum in ein normales uns gewohntes Verhältnis zu bringen. Wir verkennen auch nicht, daß Herr Minister Koßmann und sein Abteilungsdirektor Dr. Thyssen mancherlei Widerstände zu überwinden haben, die die besondere wirtschaftliche Struktur des Saargebietes mit sich bringen. Diesen letzteren Umständen schreiben wir es auch zu, daß die Abteilung Sozialversicherung die abgegebenen Gutachten der Arbeitnehmer in der Arbeitskammer nicht so gewürdigt hat, wie man dies billigerweise hätte verlangen können. Es wird nicht bestritten werden können, daß die Arbeitnehmer in ihren Gutachten maßvoll waren und durchaus die wirtschaftlichen Belange des Saargebietes berücksichtigten. Es muß daher befremden, daß die Wünsche der Arbeitgeber, die eine Verschlechterung der Regierungsentwürfe vorsahen, in den herausgekommenen Erlassen Berücksichtigung fanden. Doch darauf wird bei gegebener Gelegenheit zurückzukommen sein.

Die Erlasse betreffend Erhöhung der Leistungen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung — gleich 6 an der Zahl — sind nun veröffentlicht. Wir geben dieselben nachstehend wieder mit anschließenden aufklärenden Bemerkungen. 2 Erlasse behandeln die Erhöhung der Leistungen in der Wochenhilfe, Familienwochenhilfe und Wochenfürsorge. Da beide Erlasse die gleichen Leistungen vorsehen, so genügt es, wenn einer derselben veröffentlicht wird.

•

Erlaß betreffend Familienwochenhilfe und Wochenfürsorge

Artikel I.

Im § 205a Abs. 3 der RVO. werden die Worte „einundeinhalben Francs" ersetzt durch die Worte „drei Francs" und die Worte „fünfundsiebzig Centimes" ersetzt durch die Worte „einundeinenhalben Francs".

Artikel II.

Das Gesetz über Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1923 (Amtsbl. Nr. 13, S. 119) und des Erlasses vom 3. Juni 1925 (Amtsblatt Nr. 14, S. 111) wird wie folgt geändert:

Im § 2 werden die Worte „2700 Frs." ersetzt durch die Worte „viertausendfünfhundert Francs" und die Worte „300 Frs." ersetzt durch die Worte „fünfhundert Frs.".

Im § 3 werden ersetzt:

a) unter Ziffer 2
die Worte „fünfundzwanzig Francs" durch die Worte „hundertzwanzig Francs" und die Worte „fünf Francs" durch die Worte „vierundzwanzig Francs";

b) unter Ziffer 3
die Worte „einundeinenhalben Francs" durch die Worte „drei Francs",

c) unter Ziffer 4
die Worte „fünfundsiebzig Centimes" durch die Worte „einundeinenhalben Francs".

Artikel III.

Dieser Erlaß tritt am 1. August 1926 in Kraft. Er findet nur auf diejenigen Fälle Anwendung, die sich von diesem Tage an ereignen.

Die vorstehenden neuen Leistungssätze wurden, wie wir bereits im „Bergknappen" berichteten, am 2. Juni einstimmig durch die Arbeitskammer festgesetzt. Die Gesamtleistung aus der Familienwochenhilfe- und Fürsorge beträgt jetzt 460,50 Frs. gegenüber 195,25 Frs. vor dem 1. August. Es ist eine Leistungserhöhung von 265,25 Frs. zu verzeichnen. Die Bestimmungen des Art. II haben nur Bedeutung für solche weibliche Personen, die weder selbst versichert, noch Anspruch auf Familienwochenhilfe haben. Beträgt deren Einkommen weniger als 4500.— Frs. im Jahre, so haben diese Personen im Entbindungsfalle Anspruch auf die Wochengeldleistungen bei der zuständigen Ortskrankenkasse. Diese Erhöhung der Leistungen im Rahmen eines Erlasses ist befriedigend, wobei wir jedoch nicht unterlassen möchten, zu betonen, daß unbedingt weitere Verbesserungen geschaffen werden müssen, genau wie dies im Reiche bereits geschehen ist.

•

Der 2. Erlaß betrifft die Erhöhung der Leistungen in der Unfallversicherung. Derselbe lautet:

Erlaß betreffend Unfallversicherung

Artikel I.

In §§ 544, 548 Ziff. 3, § 550 Abs. 1, 2, § 577 Abs. 1, §§ 896, 923 Abs. 1 Ziff. 2, § 925 Ziff. 2 und § 927 Abs. 1, 2 der RVO. werden die Worte „zwölftausend Francs" ersetzt durch die Worte „dreißigtausend Francs".

Artikel II.

In § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, §§ 939 und 1017 Abs. 2 der RVO. werden die Worte „vierlausendfünfhundert Frs." ersetzt durch die Worte „neunlausend Francs".

Artikel III.

Artikel XIII der Verordnung vom 18. Mai 1923 betreffend Umstellung der Sozialversicherung in Francs (Amtsbl. Nr. 13 S. 119) erhält folgende Fassung:

Die bereits in Mark zur Zahlung angewiesenen oder festgesetzten Renten werden in Francs umgerechnet. Hier sind als Jahresarbeitsverdienste zugrunde zu legen:

a) von den gewerblichen Berufsgenossenschaften:

bis einschließlich 20 % Erwerbsunfähigkeit	1 200.-Fr.
bei mehr als 20 % bis zu weniger als 33⅓ % Erwerbsunfähigkeit	2 100.-Fr.
bei 33⅓ % bis zu weniger als 50 % Erwerbsunfähigkeit	3 300.-Fr.
bei 50 % bis zu weniger als 66⅔ % Erwerbsunfähigkeit	4 500.-Fr.
bei 66⅔ % bis zu weniger als 100 % Erwerbsunfähigkeit	6 000.-Fr.
für Hinterbliebene	6 600.-Fr.
bei 100 % Erwerbsunfähigkeit und für Hilflose	7 200.-Fr.

b) von der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft:

bis einschließlich 20 % Erwerbsunfähigkeit	900.-Fr.
bei mehr als 20 % bis zu weniger als 33⅓ % Erwerbsunfähigkeit	1 800.-Fr.
bei mehr als 33⅓ % bis zu weniger als 50 % Erwerbsunfähigkeit	2 700.-Fr.
bei 50 % bis zu weniger als 66⅔ % Erwerbsunfähigkeit	3 600.-Fr.
bei 66⅔ % bis zu weniger als 100 % Erwerbsunfähigkeit	4 500.-Fr.
für Hinterbliebene	4 950.-Fr.
bei 100 % Erwerbsunfähigkeit und für Hilflose	5 400.-Fr.

Artikel IV.

Die in Artikel II unter b) genannten Jahresarbeitsverdienste finden keine Anwendung auf die Festsetzung von Renten für Jugendliche, deren Unfall sich vor dem 1. Juni 1923 in einem landwirtschaftlichen Betriebe ereignet hat und die das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In diesem Falle gelten künftig folgende Jahresarbeitsverdienste:

bis einschließlich 20 % Erwerbsunfähigkeit	800.-Fr.
bei mehr als 20 % bis zu weniger als 33⅓ % Erwerbsunfähigkeit	1 600.-Fr.
bei 33⅓ % bis zu weniger als 50 % Erwerbsunfähigkeit	2 100.-Fr.
bei 50 % bis zu weniger als 66⅔ % Erwerbsunfähigkeit	2 500.-Fr.
bei 66⅔ % bis zu weniger als 100 % Erwerbsunfähigkeit	3 000.-Fr.
bei 100 % Erwerbsunfähigkeit und für Hilflose	3 600.-Fr.

Artikel V.

Die vom 1. Juni 1923 an festgesetzten und nach dem wirklichen oder einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 938 RVO.) berechneten Renten sind künftig nach den durch Artikel III und IV eben festgesetzten Jahresarbeitsverdiensten zu berechnen, wenn diese höher sind als die der Rentenberechnung bisher zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienste. Dasselbe gilt für die von der Saar-Knappschafts-Berufsgenossenschaft in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 30. Juni 1922 einschließlich mit einer Drittelungsgrenze von 1800 Francs berechneten Renten.

Artikel VI.

Den durch Artikel III und IV dieses Erlasses festgesetzten Jahresarbeitsverdiensten unterliegt die Rentenberechnung auch dann, wenn sich der Unfall vor dem 1. Juni 1923 ereignet hat, beim Inkrafttreten dieses Erlasses aber eine Unfallrente noch nicht festgesetzt war oder ein Verfahren über die Rentenfestsetzung noch schwebt.

Artikel VII.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. August 1926 in Kraft.

Dieser Erlaß befriedigt uns am wenigsten. Die Arbeitnehmer hatten verlangt und zwar einstimmig, daß die Vorkriegs-Rentensätze für die Feststellung der Renten als Grundlage genommen und diese Sätze mit 7,5 vervielfältigt werden, damit den bestehenden Teuerungsverhältnissen und berechtigten Ansprüchen auch einigermaßen Rechnung getragen werden könne. Außerdem hatten die Arbeitnehmer mit entschiedener Betonung verlangt, daß das heillose Durcheinander betreffend Festsetzung der fiktiven Jahresarbeitsverdienste und der Drittelungsgrenze endgültig beseitigt werden möchte. Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, daß eine Unfallrente den wirklichen Schaden ersetzen solle, den der Versicherte aus Anlaß eines Betriebsunfalles erlitten hat oder erleidet. In dieser Beziehung trägt der Erlaß den Wünschen der Arbeitnehmer nicht genügend Rechnung. Die Abteilung Sozialversicherung hat scheinbar geglaubt, für geringere Erwerbseinbuße wiederum sehr mäßige fiktive Jahresarbeitsverdienstsätze festsetzen zu müssen. Das ist ungerecht. Wenn z. B. ein Arbeiter im Jahre 1923 durch Betriebsunfall einen Daumen verloren hat und erhält er als Entschädigung eine 20prozentige Rente, so bekommt er nach dem vorstehenden Erlaß den monatlichen Betrag von 13,35 Frs. Nehmen wir nun einen Bergmann, der den Verlust eines Daumens zu beklagen hat, so kann er keine vollwertige Lohnarbeit mehr verrichten. Er hat durchschnittlich einen Lohnausfall monatlich von 60—80 Frs. Zweifellos ist diese Rente von 13,35 Frs. keine genügende Entschädigung. Was uns an dem neuen Erlaß befriedigt, ist die Tatsache, daß endlich die vielen Haupt- und Nebenklassen beseitigt sind und alle bisher festgesetzten Renten nach einheitlichen Bestimmungen erhöht werden.

Der Art. 1 des Erlasses sieht die Erhöhung der Versicherungs-Pflichtgrenze vor. Alle Arbeiter und Angestellte, die weniger als 30 000 Frs. jährlich verdienen, müssen gegen Unfall versichert sein.

Viel wichtiger als die Bestimmung des Art. 1 erscheint uns der Art. II, welcher vorsieht, daß die bisherige Drittelungsgrenze von 4500.— Frs. auf 9000.— Frs. festgesetzt wird. Die Arbeitnehmervertreter hatten bei den Beratungen einstimmig eine Drittelungsgrenze von 13 500.— Frs. verlangt; gewiß keine unbillige Forderung, wenn man bedenkt, daß man sich in Deutschland entschlossen hat, die Drittelungsgrenze so hoch zu setzen, daß sie für die Arbeitnehmerschaft überhaupt nicht mehr in Frage kommt. Die Regierung hat den Wünschen der Arbeitgeber stattgegeben und 9000.— Frs. festgesetzt. Wenn dies auch eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutet, so ist doch den wirklichen Verhältnissen nicht Rechnung getragen.

Der Art. III setzt für die verschiedenen Grade der Erwerbsbeschränkungen, die in der Vergangenheit durch Unfall erzeugt sind, fiktive Jahresarbeitsverdienste fest, wonach die Renten neu festgesetzt werden müssen. Nachstehend geben wir eine Aufstellung der ab 1. 8. 1926 geltenden Rentensätze bekannt. Diese neuen Rentensätze gelten für alle bisher festgesetzten Renten, sofern die bisher gewährten Renten nicht bereits höher waren:

Die neuen Rentensätze für die Alt-Unfallrentner

a) bei der Gewerbl. Berufsgenossenschaft:

Bei Erwerbsbeschränkung von:	fikt. Jahresarbeitsverdienst in Franken	Vollrente in Franken	Jahresrente Franken	monatl. Rente in Franken
20%	1200.—	800.—	160.—	13.35
30%	2100.—	1400.—	420.—	35.—
40%	3300.—	2200.—	880.—	73.35
50%	4500.—	3000.—	1500.—	125.—
60%	4500.—	3000.—	1800.—	150.—
70%	6000.—	4000.—	2800.—	233.35
80%	6000.—	4000.—	3200.—	266.70
90%	6000.—	4000.—	3600.—	300.—
100%	7200.—	4800.—	4800.—	400.—
Hilflose	7200.—	—	7200.—	600.—
Hinterbliebene .	6600.—	—	1320.—	110.—
Witwe mit einem Kind	6600.—	—	2640.—	220.—
Witwe mit 2 und mehreren Kindern	6600.—	—	3960.—	330.—

b) bei der Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft:

20%	900.—	600.—	120.—	10.—
30%	1800.—	1200.—	360.—	30.—
40%	2700.—	1800.—	720.—	60.—
50%	3600.—	2400.—	1200.—	100.—
60%	3600.—	2400.—	1440.—	120.—
70%	4500.—	3000.—	2100.—	175.—
80%	4500.—	3000.—	2400.—	200.—
90%	4500.—	3000.—	2700.—	225.—
100%	5400.—	3600.—	3600.—	300.—
Hilflose	5400.—	—	5400.—	450.—
Hinterbliebene .	4950.—	—	990.—	82.50
Witwe mit einem Kind	4950.—	—	1980.—	165.—
Witwe mit 2 und mehreren Kindern	4950.—	—	2970.—	247.50

*

Der vierte Erlaß betrifft die Neufestsetzung des Staatszuschusses in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Der betreffende Artikel dieses Erlasses lautet:

Erlaß betreffend den Zuschuß des Saargebietes in der Invalidenversicherung

Artikel I.

§ 1285 RVO. erhält folgende Fassung: Der Zuschuß des Saargebietes beträgt jährlich dreihundertsechzig Francs für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente und hundertsechzig Francs für jede Waisenrente.

Artikel II.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1926 in Kraft.

Hier hat man auch den zurzeit geltenden Reichszuschuß von 72 Mk. mit der Zahl 5 multipliziert und kam es demnach auf 360 Fr. Wir können nun hier der Abteilung Sozialversicherung verraten, daß, daß dieser Satz bestimmt nicht zu hoch ist.

*

Der fünfte Erlaß bringt die Neuregelung der Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung. Derselbe sei nachstehend bekannt gegeben:

Erlaß betreffend Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung

Artikel I.

Das IV. Buch der RVO. in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1923 betreffend Umstellung der Sozialversicherung in Francs (Amtsbl. Nr. 13, S. 122) und der Verordnung vom 7. Oktober 1925 betreffend Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung (Amtsbl. Nr. 30, S. 382) wird wie folgt geändert:

§ 1245 erhält folgende Fassung:

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse 1				bis zu 1500.— Fr.	
„ 2	von mehr	als	1500.— Fr.	„ „ 3000.—	„
„ 3	„	„	3000.— „	„ „ 4500.—	„
„ 4	„	„	4500.— „	„ „ 6000.—	„
„ 5	„	„	6000.— „	„ „ 7500.—	„
„ 6	„	„	7500.— „		

§ 1288 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt in alle Lohnklassen achthundertvierzig Fr.

§ 1289 erhält folgende Fassung:

Der Steigerungssatz der Invalidenrente beträgt für jede Beitragswoche

in der Lohnklasse	1 . . .	15 Cts.
„ „ „	2 . . .	30 „
„ „ „	3 . . .	42 „
„ „ „	4 . . .	60 „
„ „ „	5 . . .	72 „
„ „ „	6 . . .	84 „

§ 1291 erhält folgende Fassung:

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich für jedes von ihnen die Invalidenrente um jährlich vierhundertfünfzig Francs.

Bezüglich der Gleichstellung mit ehelichen Kindern gilt § 1256 Abs. 2 entsprechend.

Jede Aenderung der Rente durch Hinzutritt oder Ausscheiden wirkt vom ersten Tage des auf die Aenderung folgenden Monats an.

Treffen die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Kinderzuschüsse an ein Kind zusammen, so wird der Kinderzuschuß nur einmal gewährt.

§ 1392 erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres werden als Wochenbeitrag erhoben

in der Lohnklasse	1 . . .	1.— Fr.
„ „ „	2 . . .	2.— „
„ „ „	3 . . .	2.80 „
„ „ „	4 . . .	4.— „
„ „ „	5 . . .	4.80 „
„ „ „	6 . . .	5.60 „

Artikel II.

Der Grundbetrag und die Kinderzuschüsse nach den Bestimmungen dieses Erlasses sind in allen Fällen zu leisten, in denen sie bisher gewährt worden sind.

Die erhöhten Steigerungssätze werden nur von den Beiträgen gewährt, die für die erste volle Beitragswoche nach dem 31. August 1926 und für die Folgezeit entrichtet werden.

Artikel III.

Die Sonderanstalten sind berechtigt, von den Beitragssätzen abzuweichen, soweit die Erhebung niedriger Beiträge die Erfüllung der gesetzlichen Leistungen nicht gefährdet.

Artikel IV.

Die Bestimmungen dieses Erlasses über Lohnklassen und Beiträge treten mit erstmaliger Wirkung für die erste volle Beitragswoche des Monats September 1926 in Kraft.

Die Sonderanstalten sind berechtigt, die von ihnen beschlossenen Beitragssätze (Artikel III) bereits vom Beginn der ersten Beitragswoche des Monats August 1926 in Kraft zu setzen; in diesem Falle findet Artikel I Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

Im übrigen tritt dieser Erlaß mit Wirkung vom 1. August 1926 in Kraft.

Saarbrücken, den 12. August 1926.

Der Regierungskommissar für Sozialversicherung:
gez.: Kohmann.

Was uns bei dem Erlaß angenehm berührt, ist, daß endlich mit dem den Grundsätzen der Invalidenversicherung widersprechenden System der Teuerungszulagen gebrochen ist, und die Versicherung wieder den reinen versicherungstechnischen Aufbau zeigt. Der Grundbetrag, der bisher leider immer nur noch 50 Fr. betrug, ist auf 840 Fr. erhöht worden. Die Lohnklasseneinteilung hat nun eine Verbesserung erfahren, insoweit, als durch die Verordnung vom 23. Mai 1926 festgesetzten neun Lohnklassen auf sechs herabgemindert wurden. Sehr wesentlich ist die Erhöhung des Kinderzuschusses, was wir gerne lobend anerkennen. Bisher war der Kinderzuschuß gleich Null, d. h. der Kinderzuschuß für jedes Kind betrug monatlich ca. 1.30 bis 1.40 Fr.

Nach vorstehendem Erlaß wird für jedes Kind ein monatlicher Zuschuß gegeben von 37.50 Fr. Um zu erkennen, wie sich der neue Erlaß betreffend Leistungen auswirkt, lassen wir folgendes Beispiel dienen: Ein Arbeiter, der am 1. 1. 1910 versicherungspflichtig wurde, jetzt als invalide im Sinne der RVO. erklärt wird und zwei Kinder unter fünfzehn Jahren hat, erhält

Grundbetrag	840.— Fr.
Staatszuschuß	360.— „
erdiente Steigerungssätze (schätzungsweise) . . .	120.— „
Kinderzuschuß	900 „
	2220 Fr. jährl.
	oder monatlich 185 „

Bisher erhielt ein solcher Invalide ca. 70 Fr. Die Erhöhung der Leistungen ist daher nicht unwesentlich. Wer die Erlasse genau durchstudiert und die Leistungsverhältnisse in der Sozialversicherung der Vorkriegszeit gekannt hat und die heute im Reich geltenden Leistungssätze kennt, der findet, daß die Regierungskommission teilweise die alten Leistungssätze mit 5 multipliziert, teilweise aber auch die neuen im Reich geltenden Leistungssätze mit 5 vervielfältigt hat. Die Regierungskommission hat also den Multiplikator 5 angewandt, was die Billigung der Arbeitgeber fand, wogegen die Gewerkschaften als Mindestforderung den Multiplikator

75 wünschten. Die Regierungskommission stand auf dem Standpunkt, daß sie unmöglich für die Leistungsfestsetzung in der Sozialversicherung einen höheren Multiplikator anwenden könne, als für die Festsetzung der staatlichen Beamten- und Angestelltengehälter. Die Regierungskommission hat dabei vergessen, daß die staatliche Gehaltsregelung schon längere Zeit einen nach den Verhältnissen wechselnden Multiplikator als Grundlage hat, während man bisher dieses Verfahren in der Sozialversicherung nicht anwandte. Wenn die Regierungskommission auch in der Zukunft zu diesem ihrem Standpunkt stehen will, dann hat sie auch die Verpflichtung, bei jeder Neufestsetzung des Multiplikators für die staatliche Besoldungsregelung auch den von ihr selbst festgesetzten Multiplikator für die Leistungsregelung in der Sozialversicherung entsprechend zu ändern. Weiter halten wir uns an das Versprechen der Regierungskommission, wonach die ab 1. 8. 1926 in Kraft getretenen Erlasse nur einen Notbehelf darstellen sollen und bereits in naher Zukunft neue Novellen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung geschaffen werden, die den berechtigten Wünschen und Forderungen der gewerkschaftlichen Organisationen im Interesse der Sozialversicherung Rechnung tragen. —

Wir sind immer gerne bereit, positiv mitzuarbeiten, wenn es gilt, die Interessen der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitsinvaliden wahrzunehmen. J. M.

■

Aus dem Bericht der Bergbehörden für 1925

Der Bericht der Bergbehörden für das Jahr 1925 bestätigt die vorhandenen Meinungen. So ist die Sicherheit in den Gruben kaum besser geworden. Eine geradezu klägliche Lohnentwicklung war auch zu verzeichnen. Am Ende des Jahres 1925 hatten die Saargruben einen Belegschaftsstand von 74 605 Mitglieder. Es waren dies 393 Mann mehr als im Jahre 1924 und über 20 000 Mann mehr als in der Vorkriegszeit. Die Betriebe waren voll beschäftigt. Feierschichten sehr gering.

Gemessen an den vorhergehenden Wirtschaftsjahren des Saargebietes erhalten wir bezüglich der Unfälle und der Befahrungen der Sicherheitsmänner folgendes Bild:

Jahr	Zahl der angemeldeten Unfälle	abs. Unfall	Auf eine million Schicht	Befahrungen der Sicherheitsmänner	Beanstandete Gefahrenstellen
1922	15 963	61	—	3044	184
1923	9 158	62	3,208	3999	150
1924	16,236	66	3,128	4819	405
1925	14 705	63	3,036	5813	604

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß man schon seit dem Jahre 1920 und 21 darauf hielt, jeden Unfall der Grube zu melden, hat die Zahl dieser Verletzungen noch immer das damals vorhandene Maß weit überschritten.

Die auf den Gruben tätigen Sicherheitsmänner haben auch im Berichtsjahr eine bessere Tätigkeit entwickelt. Getrennt nach den einzelnen, aus den früheren Berichten bekannten Revieren, ergibt sich folgender Tätigkeitsbericht:

I. Revier	821	Befahr.	m.	188	Beanstand.	=	22,89%
II. „	1018	„	„	43	„	=	4,22%
III. „	694	„	„	66	„	=	9,52%
IV. „	535	„	„	49	„	=	9,15%
V. „	899	„	„	105	„	=	11,68%
VI. „	938	„	„	132	„	=	14,07%
VII. „	908	„	„	21	„	=	2,31%

Die von den Sicherheitsmännern gemachten Beanstandungen waren in Revier I mit den Schachtanlagen der Bergisnspektion Neunkirchen und den Gruben Wellesweiler, Verbach und Frankenholz entschieden höher, als auf andern Zechen des Gebietes. Befahrungen in Bergrevier 7 mit den Anlagen der Bergisnspektionen Ensdorf und Louisenthal treten mit 2,31 Prozent Beanstandungen stark in den Hintergrund. Von außerordentlichen Befahrungen der Sicherheitsmänner wird nichts gemeldet. Sie wurden anscheinend auf keiner Inspektion beantragt oder durchgeführt.

Bezüglich der verhängten Geldstrafen und der Ausgaben für Urlaub gibt der Bericht folgende Angaben:

Jahr	Strafsummen (Ein Revier machte keine Angaben).	Urlaubsverausgabung
1922	256 485 Fr.	3 924 707 Fr.
1923	202 345 Fr.	5 440 734 Fr.
1924	379 907 Fr.	7 293 428 Fr.
1925	381 456 Fr.	8 309 406 Fr.

Die verhängten Geldstrafen blieben auch im letzten Berichtsjahr ziemlich hoch. Sie haben ein erträgliches Maß weit überschritten. Rechnen wir zu den einbehaltenen Beträgen noch diejenigen, die der Arbeiter mit Hilfe seiner Organisation im Beschwerdeverfahren wieder rückgängig macht, kommen wir auf große Summen.

Die Berichte über die Zahl von Ueber-, Neben- und Sonntagsschichten sind äußerst lückenhaft. Einige Revierbeamte machen dieserhalb jedes Jahr genaue Angaben. Leider glauben die meisten Bergräte bzw. Bergmeister, hier mit einigen allgemeinen Bemerkungen auskommen zu können. Nach den regelmäßigen Angaben der Bergpolizeibeamten aus den Revieren 3, 4 und 6 wurden in diesen folgende Ueber- und Nebenschichten verfahren:

Jahr						
1925	22 062	Rev. III	25 501	Rev. IV	18 830	Rev. VI
1924	21 531	Rev. III	25 826	Rev. IV	11 915	Rev. VI
1923	17 068	Rev. III	7 023	Rev. IV	50 563	Rev. VI
1922	17 871	Rev. III	3 158	Rev. IV	17 173	Rev. VI
1921	25 136	Rev. III	9 870	Rev. IV	1 133	Rev. VI
1920	21 919	Rev. III	6 969	Rev. IV	—	

In diesen Zahlen sind nicht die Sonntagsschichten enthalten. Aus den dürftigen Mitteilungen geht hervor, daß ihre Zahl erheblich ist. Nehmen wir von den drei Revieren einen Durchschnitt von 20 000 Ueber- und Nebenschichten, so darf wohl festgestellt werden, daß im letzten Jahr auf den Saargruben mindestens 140 000 bis 150 000 Ueber- und Nebenschichten verfahren wurden. Wenn auch von den Bergrevierbeamten der hier nicht genannten Reviere Angaben über Ueber- und Nebenschichten nicht gemacht wurden, so haben dieselben doch ein großes Maß von Fleiß verwandt, um festzustellen, wie viele Schichten von den Bergarbeitern „willkürlich", besonders an Kirmestagen, gefeiert haben. Noch lückenhafter sind die Mitteilungen, über die auf den Gruben vorhandenen Werkskinder- und Haushaltungsschulen. Hierüber haben nur die Beamten aus den Revieren V und VI regelmäßig berichtet. Die Zahl der Schulen mit 21 bezw. 19 hat sich gegenüber den Vorjahren gehalten.

Nicht befriedigen kann die Schlaf- und Quartiergelegenheit der darauf angewiesenen Kameraden. Waren noch im Jahre 1924 in den Schlafhäusern 5059 Belegschaftsmitglieder untergebracht, so ist die Ziffer auf 5 583 in dem letzten Jahre zurückgegangen. Die Berichte betonen, daß ein großer Teil der Arbeiter in Privatquartieren Unterkunft suchen muß. Nach dieser Seite ist von der Bergwerksdirektion im Laufe der letzten Jahre entschieden zu wenig geschehen.

Die Lohnentwicklung blieb im letzten Jahr ungenügend. Nach dem Bericht gestaltete diese sich, einschließlich der Frauen- und Kinderzulagen, wie folgt:

Durchschnitt aller Arbeiter pro Schicht

1. Quartal	26,29 Franken
2. Quartal	26,31 Franken
3. Quartal	27,25 Franken
4. Quartal	28,30 Franken

Gegenüber einer Lohnsteigerung von 7,98 Prozent steht eine Preissteigerung in demselben Zeitraum von 15,33 Prozent. Für die Kameraden in den Betrieben hat auch der Bericht des letzten Jahres erfreuliches nicht gebracht. K. G.

■

Die Förderung der Saargruben im ersten Halbjahr 1926

In den Monaten Januar bis Juni einschl. 1926 betrug die reine Förderung (ausgelesen und gewaschen:

Staatl. Gruben	Grube Frankenholz	Zusammen
6 524 443 To.	178 381 To.	6 702 824 To.

Im ersten Halbjahr 1925 betrug die Gesamtförderung 6 806 001 Tonnen. Sie überstieg die vom ersten Halbjahr 1926 um 103 777 Tonnen. Wenn man feststellt, daß die Belegschaft im ersten Halbjahr 1926 um mehr als 1300 Mann geringer war wie im selben Zeitraum 1925, dann ist der Förderrückgang (bei fast gleicher Zahl der Arbeitstage) genügend erklärt.

Die Produktion wurde wie folgt abgesetzt:

1. Eigenverbrauch der Zechen u. Nebenanlagen	519 839 To.
2. Deputatkohlenbezug der Bergleute	177 089 To.
3. Lieferung an eigene Kokereien	174 927 To.
4. Lieferung an eigene Brikettfabriken	223 To.
5. Verkauf und Versand	5 871 638 To.
Zusammen	6 743 716 To.
Verminderung der Haldenbestände	40 892 To.
Nettoförderung 1. Halbjahr 1926	6 702 824 To.

Die Koksproduktion betrug 124 950 und die Brikettproduktion 161 Tonnen. Die Haldenbestände betrugen zu Ende des Halbjahres: Kohlen 80 481 Tonnen, Koks 3477 und Briketts 73 Tonnen.

Die arbeitstägliche Förderung betrug im Durchschnitt 54 811 Tonnen und die Kopfleistung je Schicht 692 Kilogramm.

Die Belegschaft (Arbeiter) betrug Ende Juni 1926 unter Tage 53 990, über Tage 15 235 und der angegliederten Betriebe 2815, zusammen 72 040 gegen 73 316 Personen Ende Juni 1925. Der Beamten- und Angestellten stab umfaßte Ende Juni 1926 3650 gegen 3134 Personen Ende Juni 1925. Also Verminderung der Arbeiter- und Vermehrung der Beamten- und Angestelltenzahl im gleichen Zeitraum.

■

Aus dem Lothringer Kohlengebiet

Lohnfrage und Sonstiges

Im Saargebiet sind wir es längst gewohnt, daß die Kommunisten und ihr Parteiorgan täglich auf die christlichen und freien Gewerkschaften schimpfen, sie verräten die Interessen der Arbeiter, sabotierten die Durchführung gemeinsamer Aktionen usw. Nur dann käme die Arbeiterschaft voran und der Kapitalismus zum Erliegen, wenn alle Arbeiter sich der kommunistischen Führung anvertrauten. So erfolgen denn ohne Unterlaß solche Aufforderungen und die Aufrufe zu Streiks, Generalstreiks, Demonstrationen usw. usw. — Es ist ja wahr, wenn der Kapitalismus und das Unternehmertum mit Demonstrationen, blutrünstigen Aufrufen u. dgl. niederzuringen wären, sicher erränge dann die Kommunisten die Palme. Da das aber nicht möglich ist, erringen durch ihre Methoden die Kommunisten halt andere „Fortschritte". Sie tragen Zwietracht über Zwietracht in die Arbeiterbewegung, verreden den Gewerkschaftsgedanken, treiben den Arbeiter dem Unternehmer in die Arme und letzten Endes zur Verzweiflung. Das sind die überaus bedauernswerte „Erfolge" der Kommunisten und ihrer Organe. Wer sich darüber besonders orientieren will, braucht sich nur im nahen Lothringer Kohlengebiet umzusehen. Wie allerwärts, waren auch dort die Bergleute in Scharen nach dem Kriege dem sozialistischen Bergarbeiterverbande zugeströmt. Bei jeder Gelegenheit wurde die Bergarbeiterschaft aufgepeitscht, immer weiter radikalisiert, bis sie letzten Endes die „reformistischen" Führer mit großem Hallo zum Teufel jagte.

Nunmehr herrschte die diktrote Richtung, die die Trümmer des Verbandes der Moskauer Internationale anschloß. Deren Haupttätigkeit bestand in der Befehdung der „Reformisten", dieweil das Heer der Unorganisierten wuchs und schlimmster Indifferentismus um sich griff. Die Grubenherren Lothringens können seitdem so handeln wie sie wollen; das Geschimpfe und Getobe der Kommunisten stört sie wenig, weil sie wissen, daß das ihnen nicht weh tut und die Arbeiterschaft weiter dem wahren Gewerkschaftsgedanken fern hält.

Der Teil der lothringischen Bergarbeiterschaft, der noch etwas auf praktische Gewerkschaftsarbeit hält, sammelte sich im Unabhängigen Bergarbeiterverband (christliche Richtung). Dieser Verband ist unablässig bemüht, die Lage der Lothringer Bergleute zu verbessern. Bisher ist es ihm aber sehr schwer gemacht — weil halt der Großteil der Lothringer Bergleute unorganisiert ist oder kommunistische Torheiten mitmacht —, die Nachteile der kommunistischen Mitwirtschaft aus der Welt zu schaffen. Das ist erst dann möglich, wenn die Lothringer Bergleute eingesehen haben, daß nur der Unabhängige Bergarbeiterverband ihre wahre Interessenvertretung ist und sie entsprechend praktisch handeln. Heute können dank der kommunistischen Tätigkeit die Bergherren die Gewerkschaften ignorieren, wenn sie auch letzten Endes doch auf deren Forderungen Rücksicht zu nehmen gezwungen sind. So verhandeln bei Lohnbewegungen die Lothringer Bergherren nicht mit den Gewerkschaften und schließen auch mit diesen keine Tarife ab. Eigenmächtig gehen sie vor, wie das aus dem Bericht über die letzte Revierkonferenz des Unabhängigen Bergarbeiterverbandes klar hervorgeht. Diese Revierkonferenz lehnte mit Recht einen von den Kommunisten propagierten Streik zu Gunsten der englischen Bergleute ab, da sie von dem richtigen Standpunkt ausging, daß ein solcher Streik unsinnig wäre in Anbetracht der Tatsache, daß die reformistischen Bergarbeiter Frankreichs einen Sympathiestreik abgelehnt hatten. Die Lothringer Bergleute hätten nur, sofern sie der Parole der Kommunisten gefolgt wären, Schichtverluste erlitten, ohne auch nur das Geringste am Verlaufe und Ergebnis des englischen Bergarbeiterstreiks ändern zu können. Solange die übrigen englischen Arbeiter — insbesondere die Dock-, Hafen- und Transportarbeiter — den Bergleuten keine Hilfe angedeihen lassen, ist ein Eintreten ausländischer Arbeiter für die englischen Bergleute völlig zwecklos. Es ist daher sehr erfreulich, daß ein großer Teil der Lothringer Bergleute die aus politischen Erwägungen bestimmte Parole des Lothringer kommunistischen Bergarbeiterverbandes ablehnte. — Die erwähnte Revierkonferenz nahm folgende Entschließungen an, die wir auch hier festhalten wollen:

Lohnfrage.

Die Revierkonferenz des Unabhängigen Bergarbeiterverbandes nimmt Kenntnis von der 10prozentigen Erhöhung der Grundlöhne, die in Wirklichkeit nur eine fünf- bis siebenprozentige Erhöhung des Gesamtlohnes darstellt. Sie protestiert dagegen, daß das Unternehmertum erneut wieder jede Verhandlung mit den Arbeiterausschußvertretern und der Verbandsleitung vermieden hat. Angesichts der großen Gewinne der Bergbauunternehmer und der fabelhaften Steigerung der Kohlenpreise einerseits, sowie der seit drei Jahren zu verzeichnenden 10prozentigen Teuerung andererseits sind die gemachten Zugaben vollständig unzulänglich. Der Unabhängige Bergarbeiterverband wird daher auch in der Zukunft mit aller Energie eine durchgreifende Erhöhung der Löhne zu erkämpfen suchen. Als sofortige Maßnahme verlangt er mindestens, daß die Erhöhung von 10 Prozent rückwirkend ab 1. Juli gewährt wird und keine Verschlechterung des Grund- oder Bedingslohnes erfolgt.

Für die Erhöhung der Bergarbeiterpensionen.

Die Revierkonferenz nimmt Kenntnis von der durch die Union des Caisses Miniers beschlossene 10prozentige Erhöhung der Pensionen. In Anbetracht der riesig gestiegenen Teuerung ist diese Maßnahme unzulänglich und verlangt der UBV. die baldige Einleitung von Verhandlungen zur Erwirkung einer Gesamtreform des Knappschaftskassenstatuts. Er spricht sich mit besonderer Energie dafür aus, daß der Staatszuschuß für die Knappschaftsrenten in kürzester Zeit bewilligt wird und protestiert mit äußerster Schärfe dagegen daß der Berichterstatter des Senats diesen Staatszuschuß erst ab 1. Januar 1926 gewähren will, während im Gesetzesvorschlag Schumann die Rückwirkung ab 1923 vorgesehen war.

Bergarbeiterschutz.

Angesichts des erneuten Versagens der Fördermaschine von Schacht Reumaur, das, wenn in voller Seilfahrt passiert, gegen 160 Menschenleben gefordert hätte, verlangt die Revierkonferenz des Unabhängigen Bergarbeiterverbandes

eine durchgreifende Untersuchung seitens der Bergaufsichtsbehörde unter Heranziehung der Arbeitervertreter und baldige dringende Ersetzung der gefahrdringenden Maschine durch eine technisch einwandfrei arbeitende Fördermaschine, die das Höchstmaß von Sicherheit dem Neumaurbergmann garantiert und die moralische Stärkung der Sicherheitsgefühle bewirkt für die Ein- und Ausfahrt zur schwierigen Bergmannstätigkeit.

Die Revierkonferenz fordert in Erneuerung der früher bereits gefaßten Beschlüsse einen weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften und eine strenge diesbezügliche Kontrolle der Bergbehörde, sowie die Ausdehnung der Rechte der Sicherheitsmänner.

•

Die Erhöhung der Knappschaftspensionen

Der Unabhängige Bergarbeiterverband hat seit Wochen erneut die Erhöhung der Pensionssätze der Knappschaftskassen verlangt. Die Union des Caisses Mineres tagte nun am 24. Juli und in dieser Sitzung wurde beschlossen, die Pensionen um 20 Prozent vorläufig zu erhöhen. Die Knappschaftsältesten haben auf Grund einer vorherigen Rücksprache mit der Verbandsleitung dieses Angebot akzeptiert, jedoch unter dem strengen Vorbehalt: daß in den nächsten Wochen die Verhandlungen beginnen zu einer Gesamtreform der Statuten der Knappschaftspensionskasse. Nachstehend geben wir den Text der von der Generalversammlung der Union des Caisses Mineres gefaßten Beschlusses:

Artikel 8 der Satzungen wird in der Passung des folgenden Zusatzes umgeändert:

Ab 1. Juli 1926 werden die unter den Buchstaben A, B, C, D und E dieses Artikels angeführten Maxime der Erhöhungen des Steigerungssatzes in dem notwendigen Maße erhöht, um den Rentenempfängern eine Erhöhungszulage gewähren zu können, welche dem Satze 20 Prozent der sowohl den durch die Caisses mineres als durch die Union des Caisses mineres am 1. Juli 1926 gewährten Leistungen entsprechen wird.

Die ab 1. Juli 1926 zu gewährenden Leistungen werden durch die nach obigem Zusatz des § 8 der Satzungen neu festgesetzten Maxima bestimmt.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche durch die außerordentliche Generalversammlung vom 4. August 1925 festgesetzt und von der ordentlichen Generalversammlung des 28. Mai 1926 aufrecht erhalten worden sind, werden wie folgt abgeändert:

a) Jahreseinkommen von 4500 oder weniger.
Beiträge, die dem Garantiefonds zukommen:
Arbeitgeberbeiträge für jeden Versicherten 0,50 Fr.,
Arbeitnehmerbeiträge für jeden Versicherten 0,50 Fr.
Beiträge, welche dem besonderen Verteilungsfonds zukommen:
Arbeitgeberbeiträge für jeden Versicherten 2 Fr.,
Arbeitnehmerbeiträge für jeden Versicherten 2 Fr.

b) Jahreseinkommen von mehr als 4500 Fr.
Beiträge, die dem Garantiefonds zukommen:
Arbeitgeberbeiträge für jeden Versicherten 1 Fr.,
Arbeitnehmerbeiträge für jeden Versicherten 1 Fr.
Beiträge, die dem besonderen Verteilungsfonds zukommen:
Arbeitgeberbeiträge für jeden Versicherten 3 Fr.,
Arbeitnehmerbeiträge für jeden Versicherten 3 Fr.

Falls der Staatszuschuß von ungefähr 1 Prozent der Löhne, der zurzeit in der Form eines Gesetzesprojektes dem Parlament zur Billigung vorliegt, der Union des Caisses mineres vor dem 31. Dezember 1926 ausbezahlt würde, so wird der eventuell am Jahresschluß festgestellte Ueberschuß, welcher dem Verteilungsfonds zuzuschreiben wäre, in den Garantiefonds zurückfließen, jedoch nur in dem Maße, wo der Bestand des Garantiefonds die Summe von 2 Millionen Franken nicht übersteigt.

•

Knappschaftliches

Der Standpunkt der Knappschaftsverwaltung zur Sanierung der Krankenkasse

Herr Knappschaftsdirektor Kredel machte hierzu in der Vorstandssitzung folgende Ausführungen:

Der Beitrag zur Krankenkasse in Höhe von 23,10 Fr. für die oberste Lohnstufe ist gegen den Einspruch der Knappschaftsverwaltung festgesetzt worden. Nach der Auffassung der Verwaltung war er schon damals bei einem Kurse von 34—35 Franken für den Dollar viel zu gering. Es wäre ein Beitrag von 27 Fr. für die oberste Lohnstufe notwendig gewesen. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse, wie es ja zu erwarten war, weiter ungünstig entwickelt. Der Dollar hat den Stand von 40 Fr. überschritten. Die Berechnung der Verwaltung für den Beitrag ist damit schon ebenfalls überholt. Für den laufenden Monat Juli ist unbedingt eine wesentliche Erhöhung der Beiträge erforderlich, wenn nicht das Minus der Krankenkasse, das für das laufende Jahr bereits 2 Millionen überschritten hat, weiter anwachsen und damit der ganze Knappschaftsverein nicht in Schwierigkeiten geraten soll. Es ist höchste Zeit, daß der Vorstand durch Festsetzung der Beiträge die Mittel beschafft, um den Verein wieder gesund zu machen, da er sonst seinem Ende entgegengeht. Da über 60 Prozent der Ausgaben der Krankenkasse Ausgaben für Sachleistungen sind, die sich den Devisenkursen anpassen, ist es Zeit, zu prüfen, ob nicht auch die Beiträge zur Krankenkasse werbeständig festgelegt werden sollen.

Die anliegende Zusammenstellung gibt ein Bild des Standes aller Kassen. Aus den Schlußbemerkungen ergibt sich, daß der Verein einschließlich der bei der Bergverwaltung hinterlegten Wertpapiere ein Devisenbestand von rund 400 000 Dollar besitzt, dem eine Schuld von rund 5 Millionen Franken gegenübersteht. Diese 400 000 Dollar repräsentieren heute einen Wert von rund 16 Millionen, gegenüber einem Anschaffungspreis von etwa 9 Millionen. Davon ab die Schuld von 5 Millionen bleibt ein Gesamtvermögen von rund 11 Millionen. Der Ueberschuß des Einkaufspreises der Devisen gegenüber dem heutigen Verkaufswerte beträgt rund 8 Millionen.

Es geht also hieraus hervor, daß, hätte die Verwaltung nicht rechtzeitig Devisen gekauft und wäre die Vermögensverwaltung weiter, wie es ursprünglich im Vorstande immer vertreten war, in Franken geführt worden, so wäre das Gesamtvermögen heute auf etwa 3 Millionen Franken zusammengeschrumpft.

Von einer Vermögensverwaltung, von den ausgeliehenen Beträgen für Baudarlehen abgesehen, könnte dann überhaupt nicht mehr die Rede sein. Die vorhandene Kapitalreserve wäre auf die Ausgabe von kaum einem halben Monat zusammengeschrumpft. Im laufenden Jahr konnten Devisen überhaupt nicht mehr beschafft werden. Zum mindesten mußte aber erwartet werden, daß die Eingänge so stark sind, daß die in früheren Zeiten beschafften Devisen als Vermögensbestände erhalten bleiben konnten. Heute ist es jedoch soweit gediehen, daß etwa 80 000 Dollar bis Ende des Monats erforderlich sein werden, um das Minus einzudecken.

Die deutschen Knappschaftsvereine erheben als Beitrag zur Krankenkasse den Betrag von 7 Prozent des Grundlohnes, die beiden Seiten zusammen. Bei einem Grundlohn von 5 Mk. ergibt dies ein Monatsbeitrag von 4,375 umgerechnet mit einem Markstand von 9,5 zum Franken — 41,56 Franken. Der für uns festgesetzte Beitrag ist also kaum mehr als die Hälfte dessen, den die deutschen Knappschaftsvereine erheben. Auch dort wird gespart. Dabei ist dort zum größten Teil die Familienkrankenfürsorge noch nicht durchgeführt. Es ergibt sich also auch daraus, daß an eine Erhaltung der Krankenkasse des Knappschaftsvereins bei einer derartig niedrigen Beitragszahlung überhaupt nicht zu denken ist. Der ganze Knappschaftsverein ist in Gefahr.

Die geldliche Lage der Knappschaftskasse am 15. 7. 1926.

Der Journal-Abschluß weist nach:

1. bei der Krankenkasse einschl. Krankenhauswirtschaft einen Zuschuß mit		14 713 446 Fr.
hierin ist enthalten der Zuschuß aus dem Vorjahre mit	9 373 853,00 Fr.	
sowie die Aufwendung für Neubauten in diesem Jahre mit	3 145 903,00 Fr.	
Summe		12 519 756 Fr.
mithin Zuschuß für das Jahr 1926		2 193 690 Fr.
2. bei der Pensionskasse A einen Bestand von		3 012 504 Fr.
hiervon ab Bestand aus dem Vorjahr mit		2 050 475 Fr.
bleibt Bestand Mitte Juli		962 029 Fr.
Der Bestand aus d. Vorjahre mit	2 050 475 Fr.	
sowie der Erlös für verkaufte Wertpapiere mit	1 112 973 Fr.	
sowie die Kapitalrückzahlungen mit	979 569 Fr.	
Summe		4 143 017 Fr.
fanden Verwendung:		
a) für Teilzahlungen auf den Kaufpreis des Hotels Excelsior und Fertigstellung des Hauses in Ludwigshafen mit z. Zt.	2 866 922 Fr.	
b) für Darlehen mit	419 150 Fr.	
c) für Beschaffung von Reichsmarkwertpapieren *) mit	744 800 Fr.	
Summe		4 030 872 Fr.
bleibt etatsmäßige Einnahme		102 145 Fr.

Um diesen Betrag vermindert sich der obige Bestand, sodaß die Pensionskasse A mit einem Ueberschuß von 859 884 Franken Mitte Juli abschließt.

*) Die Markbeträge waren im Vorjahre beschafft und sind in obigen 2 050 475 Fr. enthalten.

3. bei der Pensionskasse B einen Bestand von		2 722 928 Fr.
ab Bestand aus dem Vorjahre mit		2 200 974 Fr.
bleibt Bestand		521 954 Fr.
an Darlehn wurden zurückgezahlt	39 600 Fr.	
neu ausgezahlt	136 200 Fr.	
		96 600 Fr.
mithin Ueberschuß Mitte Juli		618 554 Fr.
4. bei der Invalidenversicherungskasse einen Bestand von		9 279 810 Fr.
ab Bestand aus den Vorjahren mit		8 654 008 Fr.
bleibt Ueberschuß		625 802 Fr.
5. bei der Angestelltenversicherungskasse einen Bestand von		8 996 Fr.

An Barmitteln stehen der Knappschaft z. Zt. zur Verfügung 223 113,97 $ (Durchschnittskurs 23,70); hiervon sind 75 000 $ dem Sonderkonto Hotel Excelsior bei der Landesbank bis zur Zahlung des Kaufpreises für Hotel Excelsior als Sicherheit überwiesen.

Ferner 29 381 RM. aus Dividenden- und Zinsgutschriften, ferner 300 000 Fr. Betriebsmittel bei der Deutschen Bank; demgegenüber steht die Knappschaftskasse in Schuld mit 2 200 000 Fr. bei der Landesbank des Saargebietes und mit 2 700 000 Fr. bei der Generalkasse der Saargruben.

Zur Sicherheit des Vorschusses bei der Generalkasse der Saargruben sind dort hinterlegt 25 500 £ 7prozentige Dawesanleihe und 25 000 $ 7prozentige Saarbrücker Dollaranleihe.

•

Wichtig für Alt-Unfallrentner

Zur Aufklärung

In den letzten Wochen gehen unserer Sozialabteilung viele Anfragen zu aus Kreisen der Alt-Unfallrentner, welche wissen wollen, was der Gewerkverein bisher getan habe, um die Alt-Unfallrentner in den Genuß der deutschen Unfallrente gelangen zu lassen. Besonderen Anlaß zu diesen Anfragen gaben Zeitungsberichte über den geführten Prozeß des Unfallinvaliden Qu. zu L. gegen den preußischen Staat auf Grund des Haftpflichtgesetzes, der von Qu. am Reichsgericht gewonnen wurde. — Wir können zur Zeit nur mitteilen, daß wir schon seit einem Jahr zwei Streitverfahren im Gange haben gegen die Sektion I in Bonn und die Sektion VIII in München. Wir können erst dann in der Oeffentlichkeit volle Aufklärung über die Streitverfahren geben, wenn dieselben beendet sind, da es einer rechtlichen Gepflogenheit entspricht, nicht öffentlich in ein schwebendes Rechtsverfahren einzugreifen. Diejenigen Alt-Unfallrentner, die unserer Organisation angehören, können beliebig in einem Rechtsschutztage bei uns auf dem Büro erscheinen, wo wir gerne bereit sind, alle diesbezüglichen Fragen eingehend zu beantworten.

•

Aus dem Vereinsgebiet

Arbeiterzugverkehr Primskal.

Die Kameraden, welche des Sonntags den Zug 3519 von Primsweiler nach Nonnweiler benutzen, sind an uns herangetreten mit dem Ersuchen, uns bei der Reichsbahndirektion Trier dafür einzusetzen, daß der Zug an Sonntagen den Aufenthalt von 38 Minuten in Büschfeld nicht haben soll. Die Reichsbahndirektion Trier lehnt dies, wie aus nachstehendem Schreiben ersichtlich ist, ab.

„Der Aufenthalt bei Zug 3519 in Büschfeld von 38 Minuten ist vorgesehen zur Ausnahme des Anschlusses vom Kleinbahnzug Nr. 6 (Büschfeld an 8,32).

Unsere eingehenden Feststellungen haben ergeben, daß durchschnittlich täglich etwa 15—18 Reisende von Zug 3519 in Büschfeld für Richtung Nonnweiler—Türkismühle und Nonnweiler, Hermeskeil—Trier bzw. Morbach übergehen.

Eine frühere Anbringung des Kleinbahnzuges ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Die Uebergangsreisenden von der Kleinbahn müßten bei Fortfall des Anschlusses 77 Minuten in Büschfeld warten, was zu berechtigten Beschwerden dieser Leute führen würde.

Wir bedauern daher, Ihrem Antrage nicht entsprechen zu können."

•

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Betrifft niedrige Löhne. Immer noch laufen bei uns viele Klagen ein, wonach nur der Mindestlohn an Gedingearbeiter zur Auszahlung gelangt. Neben dem wird geklagt, daß gar viele Kameradschaften auf den einzelnen Gruben unter dem tariflich festgelegten Durchschnittslohn bleiben. Ueberall wird als Ursache die einseitige und zu niedrige Gedingefestsetzung angegeben. Auch wird darauf verwiesen, daß alle Beschwerden fruchtlos blieben. Wir halten es da für notwendig, hier nochmals auf Abschnitt 2 des Artikels II des Lohntarifes zu verweisen, welcher bestimmt:

„Der Abschluß der Gedinge auf den einzelnen Gruben soll in der Weise erfolgen, daß die Vollhauer einer Kameradschaft bei normaler Leistung unter Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse in der Lage sind, im Durchschnitt 10 Franken pro Schicht, auf den ganzen Monat gerechnet, zu verdienen."

Diese Bestimmung ist klar und unzweideutig. Danach muß jede Kameradschaft darauf halten, daß unter Berücksichtigung des vorliegenden Arbeitsverhältnisses das Gedinge so gelegt wird, daß im Monatsdurchschnitt pro Schicht und Vollhauer 10 Franken verdient werden können. Ist ein derartiges Gedinge am Monatsanfang abgeschlossen worden und im Laufe des Monats treten Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse ein, dann muß das alte Gedinge gekündigt und ein neues gefordert werden, daß den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt. Wenn das auf der ganzen Linie geschieht, wird sicher manche Klage betr. Mindestlohn und Lohn unter dem Durchschnittssatz verschwinden.

Da wir aber bei Lohnverhandlungen immer wieder gesagt bekommen, die Zahl der Gedingearbeiter, die mit niedrigen Löhnen nach Hause gehen müßten, sei nicht hoch, ist es dringend notwendig, daß auf allen Gruben das Lohnmaterial gesammelt und nach hier eingeschickt wird. Es genügt, wenn die Mindestlöhne und die unter dem Durchschnittslohn bleibenden Gedingelöhne eingeschickt werden. Dann erhalten wir einen Ueberblick und kann dann bei Lohnverhandlungen nachgewiesen werden, in welchem Ausmaße niedrige Löhne zur Auszahlung gelangen. Diese Materialsammlung verursacht zwar etwas Arbeit; diese muß aber im Interesse einer günstigen Lohnbeeinflussung von den Ausschußmännern und sonstigen Zahlstellenfunktionären geleistet werden.

•

Erklärung. Aus Anlaß der auf der Grube Altenwald in der Badeanstalt vorgekommenen Unehrlichkeiten, wurde auch ich beschuldigt, daran beteiligt gewesen zu sein. Während meiner 28½jährigen Dienstzeit ließ ich mir bis heute noch nicht die geringste Unehrenhaftigkeit zu Schulden kommen. Dies stellte sich auch anläßlich der Gerichtsverhandlung, da ich infolge der mir zur Last gelegten Tat angestrengt hatte, klar heraus. Hier wurde meine Unschuld gegenüber den erfolgten Denunziationen erwiesen.

Wilhelm Bartels, Sulzbach.

•

Bekanntmachungen

Der 35. Wochenbeitrag (Woche vom 22. bis 28. Aug.) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: P. Kiefer.
Verl. des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands.
Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag A. G.